

BVGer D-4229/2022 vom 19. April 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4229_2022

FR: TAF D-4229/2022 du 19 avril 2023

IT: TAF D-4229/2022 del 19 aprile 2023

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG, die vom SEM als Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde. Da keine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 31 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer war am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Adressat der angefochtenen Verfügung beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet vorliegend mit uneingeschränkter Kognition (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung, SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Aus-

D-4229/2022 Seite 8 kunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG.

E. 3.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.2). Die ZEMIS-Verordnung sieht im Übrigen in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige

Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 3.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_11/2013 vom 21. Oktober 2013 E. 4.2; BVGE 2018 VI/3 E. 3.3). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.3).

E. 3.4

Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für im ZEMIS erfasste Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 25 Abs. 2 DSGVO deshalb die Anbringung eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem

D-4229/2022 Seite 9 derartigen Vermerk zu versehen. Ob die vormals eingetragenen Angaben weiterhin abrufbar bleiben sollen oder ganz zu löschen sind, bleibt grundsätzlich der Vorinstanz überlassen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.4; vgl. ferner Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2).

E. 4.1

Vorliegend obliegt es demnach grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass das Geburtsdatum, welches es bereits im ZEMIS als Hauptidentität eingetragen hatte respektive einzutragen gedenkt (1. Januar 2004), korrekt ist. Der Beschwerdeführer wiederum hat nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum ([...] 2006) richtig beziehungsweise zumindest wahrscheinlicher ist als der 1. Januar 2004. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis, ist dasjenige Geburtsdatum im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist. Es geht indes – entgegen der Darstellung des SEM in der angefochtenen Verfügung – nicht um die Frage, ob der Beschwerdeführer die behauptete Minderjährigkeit (im Rahmen des Asylverfahrens) glaubhaft machen können (vgl. auch nachfolgend E. 7).

E. 4.2

Soweit die Rechtsvertreterin in der Beschwerde auf den Grundsatz "in dubio pro minore" verweist, welcher im gesamten Verfahren zur Altersbestimmung zu berücksichtigen sei, ist Folgendes festzuhalten: Vorliegend bildet das konkrete Geburtsdatum des Beschwerdeführers Streitgegenstand. Dieses ist nach datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten und damit nach der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Die Beweisregel, wonach im Zweifelsfall von der Minderjährigkeit auszugehen sei, ist dem Datenschutzrecht fremd (vgl. etwa Urteil des BVerfG E-4873/2022 vom

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer behauptet, im Jahr 1385 respektive 2006 geboren zu sein. Sein exaktes Geburtsdatum kennt er seinen Aussagen in der EB UMA zufolge allerdings nicht (vgl. Akten SEM [...]15/14 [nachfolgend 15/14] Ziff. 1.04). Nichtsdestotrotz gab er auf dem Personalienblatt

D-4229/2022 Seite 10 ein exaktes Geburtsdatum ([...] 2006) an (vgl. Akten SEM [...]4/2). Als Erklärung hierfür brachte er vor, er habe die anderen Zahlen (also Geburtstag und -monat) einfach so geschrieben, weil man ihm gesagt habe, er müsse etwas schreiben (vgl. Akten SEM 15/14 Ziff. 1.04). Dieses Vorbringen ist indessen unsubstanziert ausgefallen, was durch die in der Beschwerde aufgestellten Hypothesen bezüglich der vom Beschwerdeführer erhaltenen Aufforderung zum Ausfüllen des Personalienblatts bestätigt wird. Auszuschliessen ist – in Übereinstimmung mit dem SEM – jedenfalls, dass der Beschwerdeführer bei der Registrierung aufgefordert wurde, eine falsche Angabe zu machen. Soweit die Rechtsvertreterin in der Beschwerde ausführt, es sei gut möglich, dass die Asylgesuchsteller jeweils aufgefordert würden, das Personalienblatt komplett auszufüllen, vermag eine entsprechende Aufforderung die Angabe eines falschen Geburtsdatums nicht zu rechtfertigen. Dies gilt vorliegend umso mehr, als der Beschwerdeführer weitere Felder auf dem Personalienblatt (insb. Telefonnummer und Facebook) leer liess. Mithin ist festzuhalten, dass die gegenüber dem SEM gemachte bewusste Angabe eines falschen Geburtsdatums – wie im Übrigen auch diejenige in Italien – die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers beeinträchtigt.

E. 4.3.2

Weiter ist – in Übereinstimmung mit dem SEM – festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine rechtsgenügenden Identitätsdokumente einreichte, die das von ihm behauptete Geburtsdatum respektive Geburtsjahr belegen würden. Seine Aussagen im Zusammenhang mit der angeblichen Unmöglichkeit der Beschaffung solcher Dokumente respektive (zumindest) seiner Tazkera sind dabei als unsubstanziert beziehungsweise widersprüchlich zu bezeichnen. So gab er anlässlich der EB UMA an, er habe zu Hause eine Tazkera gehabt, wisse jetzt aber nicht, wo sie sei; er werde seine Familie danach fragen, wenn er sie kontaktiere (vgl. Akten SEM 15/14 Ziff. 1.04; vgl. auch Ziff. 4.07). Dabei erwähnte er noch nichts über allfällige Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme mit seiner Familie. Gemäss seinen späteren Angaben konnte er jedoch angeblich seit seiner Ausreise aus Afghanistan anfangs 2022 keinen Kontakt mit seinen Familienmitgliedern herstellen. Er verwies – in unsubstanziierter und pauschaler Weise – auf die fehlenden "Netzmöglichkeiten" seiner Familie, die Inaktivität des Facebook-Profiles seines Bruders C._____ und die Abnahme seines Handys einen Monat nach der Ausreise an der iranisch-türkischen Grenze (vgl. Akten SEM 15/14 Ziff. 5.02; vgl. auch Akten SEM

[...]23/5 S. 1 f.). Offen bleibt dabei, inwiefern sein Bruder, der sich seinen Angaben zufolge mit ihm auf die "Flucht" begab, die Möglichkeit der Kontaktaufnah-

D-4229/2022 Seite 11 me mit den weiteren Familienmitgliedern haben soll (vgl. Akten SEM 15/14 Ziff. 7.02 [S. 11]). In diesem Zusammenhang ist sodann darauf hinzuweisen, dass die Aussagen des Beschwerdeführers zu seiner Ausreise und demzufolge auch zur Ausreise seines Bruders C._____ widersprüchlich ausgefallen sind. So erklärte er zunächst, sie seien (von D._____ aus) mit dem Bus nach E._____, eine Grenzstadt, gefahren, und dann von dort aus mit Hilfe eines Schleppers zu Fuss über die Grenze in den Iran gelangt (vgl. Akten SEM 15/14 Ziff. 5.01). Kurz darauf gab er dagegen zu Protokoll, er sei mit zwei seiner Brüder – darunter C._____ – bis zur iranischen Grenze unterwegs gewesen; der Schlepper habe ihn in einem Auto sitzen lassen und seine zwei Brüder in einem anderen, wobei "unser" Auto Richtung Iran gefahren sei (vgl. Akten SEM 15/14 Ziff. 5.02). Diese widersprüchlichen Angaben lassen die behauptete Ausreise seines Bruders aus Afghanistan unglaubhaft erscheinen und bestärken damit die Zweifel an der angeblichen Unmöglichkeit der Kontaktaufnahme mit seiner Familie. In Übereinstimmung mit dem SEM wäre dem Beschwerdeführer sodann ohnehin – selbst bei Wahrunterstellung seiner Ausführungen – vorzuwerfen, dass er trotz Zugangs zu sozialen Medien offenbar keine weiteren Bemühungen zur Kontaktaufnahme mit seinen Familienmitgliedern (etwa über Freunde oder Verwandte) unternahm.

E. 4.3.3

Nach dem Gesagten bestehen bereits erhebliche Zweifel an der vom Beschwerdeführer angegebenen Minderjährigkeit und mithin dem von ihm genannten Geburtsdatum respektive -jahr. Hinzu kommt, dass er anlässlich der EB UMA keine Angaben dazu machen konnte, wie lange vor seiner Ausreise er die 8. Klasse abschloss und er nicht einmal das entsprechende Kalenderjahr nennen konnte (vgl. Akten SEM 15/14 Ziff. 1.17.04). Dies ist angesichts des behaupteten Schulbesuchs nicht nachvollziehbar und lässt Zweifel an der von ihm geltend gemachten Biografie aufkommen beziehungsweise bestätigt die Zweifel an seinem behaupteten Alter.

E. 4.4.1

Das SEM liess wegen der Zweifel an dem vom Beschwerdeführer genannten Geburtsdatum eine Altersabklärung durchführen.

E. 4.4.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich zur Beweistauglichkeit von Altersabklärungen in grundsätzlicher Art geäussert (vgl. BVGE 2018 VI/3). Praxisgemäss sind von den in der Schweiz angewandten Methoden der medizinischen Altersabklärung nur die Schlüsselbein- respektive Skelettal-

D-4229/2022 Seite 12 tersanalyse und die zahnärztliche Untersuchung (nicht jedoch die Hand- knochenaltersanalyse und die ärztliche körperliche Untersuchung) zum Beweis der Minder- beziehungsweise Volljährigkeit einer Person geeignet. Relevant für die Beurteilung sind mithin die Ergebnisse betreffend das fest- gestellte Mindest- und Maximalalter der Schlüsselbeinanalyse sowie der zahnärztlichen Untersuchung. Medizinische Altersabklärungen stellen – je nach Ergebnis – unterschiedlich zu gewichtende Indizien für das Vorliegen der Minder- respektive Volljährigkeit einer Person dar.

E. 4.4.3

Aus dem vorliegenden Altersgutachten geht bezogen auf die zahn-ärztliche Untersuchung ein Mindest- beziehungsweise Maximalalter nicht direkt hervor. Es nennt lediglich ein Durchschnittsalter von ca. 20.5 Jahren und weist gleichzeitig darauf hin, dass es nur limitierte Daten über die Kal- zifikation und Eruptionszeiten von Zähnen betreffend die afghanische Po- pulation gebe. Nichtsdestotrotz enthält es Angaben über ein Mindest- res- pektive Maximalalter für sämtliche Weisheitszähne nach jeweils vier ver- schiedenen wissenschaftlichen Methoden. Dabei fällt auf, dass keine der vier verwendeten Methoden zur Schätzung des Zahnalters auch nur bei einem Zahn auf ein Mindestalter von unter 18 Jahren kommt. Das tiefste Mindestalter wurde bei den Zähnen #18 und #28 nach der Methode von MINCER et al. (1993) festgestellt und beträgt 18.11 Jahre. Das Gutachten nennt weiter eine Altersspanne von 16.4 bis 22.3 Jahren bei der Schlüssel- beinanalyse. Demzufolge ist – in Übereinstimmung mit dem SEM – festzu- halten, dass sich die anhand beider Analysen ergebenden Altersspannen überlappen. Somit ist das Altersgutachten – ohne auf die in der angefoch- tenen Verfügung erwähnten wissenschaftlichen Erkenntnisse einzugehen, die im Altersgutachten selbst nicht erwähnt werden – als (starkes) Indiz für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers gemäss der Rechtsprechung des Gerichts zu berücksichtigen (BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2; vgl. im Übrigen be- treffend afghanische Staatsangehörige etwa die Urteile des BVGer A-1519/2022 vom 29. November 2022 E. 5.8.3 f. und E-4873/2022 vom

E. 4.5

Zusammenfassend ist weder die Richtigkeit des im ZEMIS eingetragenen noch diejenige des vom Beschwerdeführer angegebenen Geburtsda- tums bewiesen. Eine Würdigung der vorstehend genannten Umstände er- gibt – unter Berücksichtigung der nach Ansicht der Rechtsvertretung für die Richtigkeit der Altersangabe des Beschwerdeführers sprechenden Ele-

D-4229/2022 Seite 13 mente – indes, dass das vom SEM angenommene Geburtsdatum (1. Ja- nuar 2004) wahrscheinlicher erscheint als das vom Beschwerdeführer be- hauptete. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der vom SEM beabsichtigte ZEMIS-Eintrag auf einem fiktiven Geburtsdatum des Beschwerdeführers beruht und daher mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht richtig ist. Dies lässt sich in Fällen, bei denen das Geburtsdatum unbekannt ist und stattdessen praxisgemäss der 1. Januar als fiktiver Geburtstag erfasst wird, nicht ver- meiden (vgl. etwa Urteile des BGer 1C_709/2017 vom 12. Februar 2019 E. 2.5 und 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 5.5; Urteil des BVGer A-1338/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 5.4). Das im ZEMIS aktuell einge- tragene Geburtsdatum ([...] 2006) ist (wieder) auf den 1. Januar 2004 (mit Bestreitungsvermerk) abzuändern. 5. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 6. Damit ist auch der Antrag, die Vorinstanz und die Vollzugsbehörden seien im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen anzuweisen, bis zum Ent- scheid über das vorliegende Rechtsmittel von jeglichen Vollzugshandlun- gen abzusehen, hinfällig geworden.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Damit ist auch der Antrag, die Vorinstanz und die Vollzugsbehörden seien im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen anzuweisen, bis zum Entscheid über das vorliegende Rechtsmittel von jeglichen Vollzugshandlungen abzusehen, hinfällig geworden.

E. 7

Der Vollständigkeit halber ist angesichts der Ausführungen des SEM in der Vernehmlassung erneut und mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass das Dublin-Verfahren vom datenschutzrechtlichen Verfahren betreffend die Berichtigung des Geburtsdatums im ZEMIS unabhängig ist, was sich bereits darin zeigt, dass in beiden Verfahren unterschiedliche Beweisregeln gelten (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3 und 4.2.3). Es ist mithin – auch unter Berücksichtigung von Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung – nicht ersichtlich, inwiefern das vorliegende Beschwerdeverfahren die Einleitung respektive Fortführung der Zuständigkeitsprüfung gemäss Dublin-III-Verordnung und einen entsprechenden Nichteintretensentscheid hätte verhindern sollen. Insbesondere erschliesst sich dem Gericht nicht, weshalb das Stellen eines Übernahmeersuchens an einen anderen Dublin-Mitgliedstaat eine entsprechende Altersanpassung im ZEMIS voraussetzt.

D-4229/2022 Seite 14

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 26. September 2022 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen, zumal weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist.

E. 9

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4229/2022 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.